

Bezeichnung der Leistungen:

A-13438-00	Vermessung iAS Montabaur
264-26-1022	Rahmenvertrag Vermessung iAS Montabaur 2026-2030

**Rahmenvereinbarungsbedingungen (RVB) der Autobahn GmbH des Bundes für
Rahmenvereinbarungen zur Beschaffung von freiberuflichen Leistungen**

Inhalt

1	Geltungsbereich und Bezeichnungen	2
2	Vertragsbestandteile	2
3	Art und Umfang der Leistungen, Auftragsvolumen	3
4	Vertragslaufzeit	4
5	Abruf von Einzelaufträgen aus dieser Rahmenvereinbarung	5
6	Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen	6
7	Festlegen des Rahmens sonstiger Bestimmungen für Einzelaufträge	7
8	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	9
9	Haftpflichtversicherung	10
10	Öffentlichkeitsarbeit	10
11	Ergänzende Vereinbarungen	11
12	Gerichtsstand	12
13	Textform	12
14	Salvatorische Klausel	12

1 Geltungsbereich und Bezeichnungen

Die nachstehenden Rahmenvereinbarungsbedingungen (**RVB**) sind bestimmt für eine Rahmenvereinbarung über freiberufliche Leistungen.

Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Erteilung von Einzelaufträgen, welche die auf der Titelseite bezeichneten und in der **Anlage Rahmenleistungsbeschreibung** beschriebenen Leistungen zum Gegenstand haben. Für jeden auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Einzelauftrag erfolgen die konkretisierten Festlegungen in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen und die vertraglichen Bedingungen gesondert mit Erteilung des Einzelauftrags (vgl. Ziffern 5 und 7).

Diese Rahmenvereinbarungsbedingungen werden vereinbart für eine Rahmenvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und dem/den Bieter(n), dessen/deren Angebot(e) auf Grundlage des Vergabeverfahrens, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgeht, den Zuschlag erhält/erhalten (**Auftragnehmer**). Wird auf Grundlage des Vergabeverfahrens der Zuschlag auf die Angebote mehrerer Bieter erteilt,

- wird eine Rahmenvereinbarung mit den nachfolgenden Rahmenvereinbarungsbedingungen jeweils separat zwischen der Auftraggeberin und jedem einzelnen Auftragnehmer geschlossen. Ansprüche eines Auftragnehmers aus der/den mit (einem) anderen Auftragnehmer(n) abgeschlossenen Rahmenvereinbarung(en) sind ausgeschlossen.
- werden alle Auftragnehmer der einzelnen Rahmenvereinbarungen nachfolgend gemeinschaftlich als **Rahmenvertragspartner** bezeichnet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Für die Rahmenvereinbarung sind in der nachfolgend angegebenen Anwendungsreihenfolge Vertragsbestandteile:

- das Zuschlagsschreiben aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss vorausging,
- die Rahmenleistungsbeschreibung, inkl. Honorarermittlung aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging,
- diese Rahmenvereinbarungsbedingungen (RVB),
- sämtliche weitere Vergabeunterlagen, die von der Auftraggeberin zu dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging, veröffentlicht wurden,
- das finale Angebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren, dass dem Vertragsschluss vorausging,
- [].

2.2 Alle Bestandteile der Rahmenvereinbarung sind als sinnvolles Ganzes auszulegen. Bei Abweichungen bzw. Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen und für eventuelle Vertragsauslegungen gilt die vorgenannte Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen

oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene, bei Fehlen einer spezielleren Beschreibung die höherwertige Ausführung maßgebend.

- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, ebenso wie entsprechende Vermerke auf Briefbögen, Rechnungen, Preislisten usw. des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass die Auftraggeberin sie unter konkreter Bezugnahme oder Wiedergabe mindestens in Textform (§ 126b BGB) bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen vom Auftragnehmer angebotenen Skontoabzug.
- 2.4 Kalkulationsannahmen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht wurden, sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn sie der Auftraggeberin (z.B. im Angebotsschreiben) mitgeteilt wurden oder bekannt sein sollten.

3 Art und Umfang der Leistungen, Auftragsvolumen

- 3.1 Art und Gegenstand der Leistungen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden können, wird durch die Rahmenleistungsbeschreibung begrenzt. Mit der Erteilung von Einzelaufträgen erfolgt jeweils eine Konkretisierung der in der Rahmenleistungsbeschreibung festgelegten Leistungen.
- 3.2 Das Gesamtvolumen der nach dieser Vereinbarung auf Grundlage von Einzelaufträgen zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem konkreten Bedarf der Auftraggeberin während der in Ziffer 4 geregelten Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung.
- 3.3 Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung werden noch keine konkreten Leistungspflichten bzw. Ansprüche zur Leistungserbringung und deren Vergütung begründet. Konkrete Leistungspflichten des Auftragnehmers und Gegenleistungspflichten der Auftraggeberin werden erst mit dem Abruf von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung begründet. Der Abruf der Leistungen erfolgt mit Einzelaufträgen der Auftraggeberin aus dieser Rahmenvereinbarung. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Ziffer 5 verpflichtet, die von der Auftraggeberin abgerufenen Einzelaufträge auszuführen. Das gilt nur dann ausnahmsweise nicht, wenn dem Auftragnehmer die Ausführung eines konkreten Einzelauftrages nach dessen Art oder Umfang auch unter Berücksichtigung des Leistungsbestimmungsrechtes der Auftraggeberin nach dieser Rahmenvereinbarung für die Einzelaufträge unzumutbar sein sollte, was der Auftragnehmer im jeweiligen Einzelfall konkret darzulegen und zu beweisen hat.
- 3.4 Diese Rahmenvereinbarung begründet einzelauftragsunabhängige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- 3.5 Für die Ausführung der Einzelaufträge gelten die Festlegungen, insbesondere in Bezug auf die Leistungsart, den Leistungsumfang, vertragliche Regelungen, die Vergütung und Termine, die bei der jeweiligen Einzelauftragserteilung bestimmt werden. Diese Rahmenvereinbarung legt diesbezüglich nur den Rahmen fest, der bei den Festlegungen für den jeweiligen Einzelauftrag zu beachten ist. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur dann unmittelbar bei der

Ausführung der auf Grundlage der Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge zu beachten, soweit bei der Einzelauftragserteilung nicht etwas abweichendes bestimmt wurde.

- 3.6 Diese Rahmenvereinbarung regelt darüber hinaus das Prozedere zur Erteilung von Einzelaufträgen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung (vgl. Ziffer 5).
- 3.7 Die Festlegung von Höchstmengen und/oder -werten für die Leistungen, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung maximal abgerufen werden können, ergibt sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Berücksichtigung des Zuschlagsschreibens aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging.
- 3.8 Eine Mindestabnahmemenge ist nicht vereinbart, d.h. es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin auf Abruf von Leistungen (Mindestabnahmemengen). Ein Anspruch auf Mindestabnahmemengen – und somit Mengen- oder Umsatzgarantien – können insbesondere nicht aus den in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Schätzmengen und/oder den in dieser RVB sowie der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Höchstabnahmemengen abgeleitet werden, etwa als Bruchteil der dort angegebenen Werte bzw. Mengen.
- 3.9 Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen fehlenden Abrufen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine in missbräuchlicher Absicht erfolgte falsche Bedarfsermittlung der Auftraggeberin oder eine der Auftraggeberin nachgewiesene grob sorgfaltswidrig falsche Bedarfsermittlung.

4 Vertragslaufzeit

- 4.1 Die Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt
- ☒ mit Zuschlagserteilung
 - ☐ am
- und endet
- ☒ nach 48 Monaten
 - ☐ am
- (Mindestvertragslaufzeit).
- 4.2 ☐ Die Auftraggeberin hat das einseitige Recht, die Rahmenvereinbarung **zweimal** um jeweils 12 Monate zu verlängern (Verlängerungsoption(en)). Das Recht kann nur bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. für den Fall, dass eine Verlängerungsoption rechtzeitig ausgeübt wurde, bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit ausgeübt werden.
- ☐ Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung verlängert sich **zweimal** um jeweils 12 Monate, sofern die Auftraggeberin der Verlängerung nicht spätestens 3 Monate Eintrag vor Ablauf Mindestvertragslaufzeit bzw. für den Fall, dass sich die Laufzeit bereits automatisch verlängert hat, bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit widerspricht.

- 4.3 Schließt die Auftraggeberin auf Grundlage des dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgehenden Vergabeverfahrens Rahmenvereinbarungen – jeweils separat bzw. bilateral – mit mehreren Auftragnehmern, besteht kein Anspruch darauf, dass die Verlängerungsoption gegenüber sämtlichen Auftragnehmern gleich ausgeübt bzw. nicht ausgeübt wird bzw. dass einer Verlängerung nicht gegenüber sämtlichen Auftragnehmern gleich widersprochen bzw. nicht widersprochen wird.
- 4.4 Die Rahmenvereinbarung kann bis zum Ende der Vertragslaufzeit von der Auftraggeberin in Anspruch genommen werden, das heißt die Erteilung von Einzelaufträgen kann bis zum Ablauf der Rahmenvereinbarung erfolgen, auch wenn die Ausführung des betreffenden, auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelauftrags nach Auslaufen der Rahmenvereinbarung selbst erfolgt.
- 4.5 Vom Vertragsende der Rahmenvereinbarung unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung bezüglich des Einzelauftrags erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen dieser RVB für diesen Einzelauftrag fort.

5 Abruf von Einzelaufträgen aus dieser Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarungen mit mehreren Rahmenvereinbarungspartnern – Abrufmechanismus: Abrufwettbewerbe

- 5.1 Die Auftraggeberin schließt nach Durchführung des dem Vertragsschluss vorausgehenden Vergabeverfahrens jeweils eine separate Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern. Die Anzahl der Auftragnehmer ergibt sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Berücksichtigung des Zuschlagsschreibens. Die Rahmenvereinbarungen werden stets nur bilateral zwischen Auftraggeberin und jeweiligem Auftragnehmer geschlossen. Die Gesamtheit der Auftragnehmer, mit denen eine Rahmenvereinbarung geschlossen wird, werden nachfolgend als Rahmenvertragspartner bezeichnet (vgl. schon Ziffer 1).
- 5.2 Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ist die Auftraggeberin zum Abruf von Einzelaufträgen (Einzelabrufe) über die in der Rahmenleistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen berechtigt.
- 5.3 Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung, einschließlich der unter Ziffer 2 aufgeführten Vertragsbestandteile, erteilt.
- 5.4 Zur Auswahl desjenigen Auftragnehmers zwischen den einzelnen Auftragnehmern der einzelnen Rahmenvereinbarungen, dem ein Einzelauftrag erteilt wird, wird ein so genannter „Abrufwettbewerb“ unter Beteiligung von Rahmenvereinbarungspartnern durchgeführt. Der Rahmenvereinbarungspartner,

der im Rahmen eines Abrufwettbewerbs für einen Einzelauftrag vollständig, form- und fristgerecht das wirtschaftlichste Angebot abgibt, erhält den jeweiligen Einzelauftrag. Näheres zur Durchführung der Abrufwettbewerbe enthält die **Anlage „Bedingungen für Abrufwettbewerbe“**.

- 5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung und unter Einhaltung der Höchstabnahmemengen gemäß Ziffer 3.7 erteilten Einzelauftrag auszuführen. Soweit dem Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an die Auftraggeberin. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder nach Maßgabe der Ziffer 3.3 ausnahmsweise unzumutbar ist.
- 5.6 Die Auftragserteilung erfolgt per E-Mail, über den Vergabemanager der Auftraggeberin oder schriftlich.
- 5.7 Konkrete Termine und Meilensteine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt und in Besprechungsniederschriften oder per E-Mail festgehalten.

6 Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen

Diese Rahmenvereinbarung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.d. § 648a und/ oder 314 Abs. 1 BGB gekündigt werden.

- 6.1 Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 314 Abs. 1 BGB liegt für die Auftraggeberin insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 6.2 Ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Auftraggeberin liegt ebenso vor, wenn
 - 6.2.1 dem Auftragnehmer in Bezug auf mindestens zwei, nicht zwingend aufeinander folgende, ihm auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge aus wichtigem Grund gekündigt wurde bzw. ihm aus wichtigem Grund der Rücktritt erklärt wurde und der Auftragnehmer dies zu vertreten hatte,
 - 6.2.2 der Auftragnehmer mindestens zwei Mal, nicht zwingend aufeinander folgend, die Ausführung eines ihm erteilten Einzelauftrags verweigert hat, ohne dass dies nach diesen RVB zulässig wäre bzw. mindestens zwei Mal, nicht zwingend aufeinander folgend, die Angebotsabgabe für einen Einzelauftrag verweigert hat, ohne dass dies nach diesen RVB zulässig wäre, oder
 - 6.2.3 der Auftragnehmer eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren Auftrags/Abrufs nach dieser Rahmenvereinbarung erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat, obwohl er unter Fristsetzung zur pflichtgemäßen Erfüllung aufgefordert wurde.
- 6.3 Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Auftraggeberin vor,

- 6.3.1 wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
 - 6.3.2 wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter der Auftraggeberin oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt,
 - 6.3.3 wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter gegenüber der Auftraggeberin, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen,
 - 6.3.4 wenn, zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung / des Vertragsschlusses ein zwingender Ausschlussgrund im Sinne des § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag,
 - 6.3.5 wenn, der Auftragnehmer bei der Ausführung von Einzelaufträgen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilt wurden, in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen tarif-, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften verstößt,
 - 6.3.6 wenn der Auftragnehmer bei der Ausführung von Einzelaufträgen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilt wurden, ohne die gemäß der für den Einzelauftrag vereinbarten Bestimmungen erforderliche vorherige Zustimmung der Auftraggeberin Unterauftragnehmer austauscht oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer überträgt, oder
 - 6.3.7 wenn die Auftraggeberin Kenntnisse erlangt, welche darauf schließen lassen, dass der Auftragnehmer im Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss vorausging, in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien falsche Angaben getätigt oder Auskünfte zurückgehalten hat.
- 6.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

7 Festlegen des Rahmens sonstiger Bestimmungen für Einzelaufträge

7.1 Rahmen für Vertragsbedingungen für Einzelaufträge

Für die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge gelten die mit dem jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Bedingungen.

Die Einzelaufträge werden auf der Grundlage der für den Einzelauftrag konkretisierten

- ☒ Rahmenleistungsbeschreibung mit Anlage

☐ Leistungsbeschreibung |

☐ Honorarermittlung |

Sofern und soweit der Honorarermittlung ein Berechnungshonorar nach der HOAI zugrunde liegt, gelten die darin festgelegten Honorarzonen, der Vergütungssatz, die Anzahl und Aufteilung der Abrechnungsobjekte, die Höhe der Zuschläge und etwaige Ansätze für mitzuverarbeitende Bausubstanz auch dann für den gesamten Einzelauftrag verbindlich, wenn die HOAI eine andere Einordnung zuließe. Etwaige gesetzliche Mehrvergütungsansprüche wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen bleiben unberührt.

☒ HVA F-StB Vertragsbedingungen, einschließlich der

☐ Technischen Vertragsbedingungen
|

☒ Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im
Straßen- und Brückenbau - AVB F-StB - Ausgabe 2022 |

☒ Compliance Klausel

☒ Eigenerklärung Bezug zu Russland |

beauftragt.

7.2 Rahmen für Vergütung der Einzelaufträge

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage

7.2.1 der diesbezüglich festgelegten Bestimmungen der Auftraggeberin

- ☐ in dem Leistungsverzeichnis
- ☒ in der Rahmenleistungsbeschreibung
- ☐

7.2.2 des Angebots des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren, dass dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung voraus ging, soweit es den Vorgaben gemäß 7.2.1 nicht widerspricht,

7.2.3 den für den Einzelauftrag getroffenen konkretisierten Bestimmungen.

7.2.4 Soweit sich aus für den Einzelauftrag getroffenen konkretisierten Bestimmungen weitere, nicht in der Leistungsbeschreibung gem. Ziff. 7.2.1 enthaltene, Leistungen ergeben, werden diese gemäß den Vorgaben/Vereinbarungen für den jeweiligen Einzelabruf vom Auftragnehmer angeboten und vom Auftraggeber vergütet.

7.2.5 Für den Auftragnehmer besteht kein Anspruch auf Honorierung nach Stundensätzen, sofern dies nicht ausdrücklich und in Textform mit der Auftraggeberin vereinbart wird. Für den Stundennachweis sind grundsätzlich folgende Angaben mit Rechnungslegung einzureichen:

- Name des Bearbeiters,
- Datum der Leistungserbringung,
- Beginn und Ende der Bearbeitung (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pausenzeiten),
- Stundenanzahl,
- Stundensatz und
- Beschreibung der erbrachten Leistung.

7.2.6 Jede Zahlung setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus. Abschlagszahlungen sind möglich.

7.2.7 Die Rechnungsstellung hat unter Berücksichtigung der in den HVA F-StB Vertragsbedingungen beim Einzelabruf konkretisierten Vorgaben zu erfolgen.

7.3 Rahmen für Ausführungsfristen für Einzelaufträge

Mit der Ausführung der Einzelaufträge ist grundsätzlich unverzüglich nach Erteilung des jeweiligen Einzelauftrags zu beginnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die notwendigen Kapazitäten für eine zügige und störungsfreie Auftragsbearbeitung zur Verfügung zu stellen und die Ausführung der Leistungen entsprechend den Erfordernissen des ordnungsgemäßen Ablaufs zu erbringen. Insoweit erforderliche Zwischen- und Endtermine werden die Parteien einvernehmlich festlegen. Kommt keine einvernehmliche Festlegung mit dem Auftragnehmer zustande, erfolgt die Festlegung durch die Auftraggeberin.

Sollen für den Einzelauftrag individuelle Aufführungsfristen für den Beginn oder die Fertigstellung der Leistungen oder für die Vollendung bestimmter Teilleistungen/Meilensteine gelten, teilt die Auftraggeberin diese dem Auftragnehmer im Zuge der Einzelauftragserteilung mit.

8 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- ☐ 8.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Vertragspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind; dazu hat er sich mit den verantwortlichen Projektbeteiligten abzustimmen. Der Auftragnehmer darf jedoch keine Anordnungen treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Projektabwicklung bleibt davon unberührt.
- ☐ 8.2 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

9 Haftpflichtversicherung

☒ 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit nicht schon in dem Vertragsschluss vorausgegangen Vergabeverfahren erfolgt, der Auftraggeberin spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss unaufgefordert nachzuweisen, dass er über eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung verfügt, deren Deckungssummen nach § 16 AVB F-StB mindestens die folgenden Höhen aufweisen:

- a. für Personenschäden **1.500.000** Euro,
- b. für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): **1.000.000** Euro.

☐ 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin spätestens 14 Tage nach Erhalt eines Einzelabrufs nachzuweisen, dass er über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung verfügt, die die im Folgenden genannten Mindestversicherungssummen erreicht.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

Von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Mio. Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4	1.500.000
bis 10	2.000.000
über 10	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden) in folgender Staffelung nachzuweisen:

Von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Mio. Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 0,5	250.000
bis 1,5	500.000
bis 4	1.000.000
bis 10	2.000.000
bis 25	3.000.000
über 25	5.000.000

☒ 10.3 Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind von der Berufshaftpflicht einzuschließen.

10 Öffentlichkeitsarbeit

11.1 Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Satz 1 und 2 zu verpflichten.

11.2 Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin weitergeben.

Anfragen der Medien hat er an die Auftraggeberin weiterzuleiten.

- 11.3 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

11 Ergänzende Vereinbarungen

- ☒ 12.1 Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche. Planungsbesprechungen mit dem Auftraggeber sind regelmäßig und auch aus besonderer Veranlassung, durchzuführen. Die regelmäßigen Planungsbesprechungen sind Vertragsgegenstand und werden nicht gesondert vergütet. Von allen Besprechungen sind jeweils unverzüglich Vermerke zu fertigen und im Entwurf vorzulegen, die den Planungsstand und die Festlegungen zum weiteren Planungsablauf wiedergeben. Für die Vorbereitung und Teilnahme an den Planungsbesprechungen einschließlich der Bereitstellung von Vorabzügen der Planunterlagen erfolgt keine gesonderte Vergütung der Kosten und Aufwendungen.]
- ☐ 12.2 Über die regelmäßigen Besprechungen hinausgehende zusätzliche Besprechungen werden gem. Anlage [] vergütet, es sei denn, der Auftragnehmer hat Anlass zu einer zusätzlichen Besprechung gegeben, etwa weil die Leistungen des AN nachbesserungsbedürftig sind. Mit der Vergütung gemäß Anlage [] sind sämtliche Aufwendungen, einschließlich der Vor- und Nachbereitung abgegolten. Über die Besprechungsergebnisse fertigt der Auftragnehmer unverzüglich Vermerke an, die der Auftraggeberin zu übergeben sind.
- ☒ 12.3 Der Auftragnehmer setzt zur Leistungserbringung dasjenige Personal ein, das er in dem dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgegangenen Vergabeverfahren angeboten hat.
- 12.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung mit dem benannten Personal durchzuführen, soweit dem nicht unabwendbare Ereignisse entgegenstehen. Personelle Änderungen sind grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin schriftlich oder per E-Mail möglich. Die Auftraggeberin kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn das geplante neue Personal nicht über eine mindestens gleichwertige Qualifikation, Erfahrung oder Zuverlässigkeit verfügt, wie das im Vergabeverfahren benannte Personal oder die personelle Änderung nicht ohne zusätzlichen zeitlichen oder finanziellen Einarbeitungsaufwand möglich ist. Eine Zustimmung der Auftraggeberin durch Schweigen oder Zeitablauf ist ausgeschlossen.
- 12.5 Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien über vertragliche Ansprüche ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die vertraglichen Leistungen vorübergehend einzustellen.
- 12.6 Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten zu lassen. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach § 7 des AVB F-StB bleiben unberührt.

12.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Unterauftragnehmer Regelungen dahingehend zu treffen, dass der Unterauftragnehmer nicht berechtigt ist, ihm übertragene Leistungen an ein weiteres Unternehmen zu übertragen.

☒ 12.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Auftraggeberin rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten nach Einzelabruf eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der von der Auftraggeberin dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle mündlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber der Auftraggeberin ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag richtet sich nach dem Sitz der im Vertrag benannten zuständigen Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes.

13 Textform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung der Leistung und/oder der Vertragsbedingungen sowie alle Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages bedarf mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abgedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.